

195

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 95/68

URTEIL

Verkündet am
18. Dezember 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elisabeth R [REDACTED] geb. G [REDACTED],
W [REDACTED], E [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 11. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die jetzt 79 Jahre alte Klägerin ist Jüdin. Im Jahre 1957 verließ sie ihre ungarische Heimat und lebt seitdem in Österreich. Ihr jüdischer Ehemann war während des Krieges in Ungarn rassischer Verfolgung ausgesetzt. Ein ungarisches Gericht erklärte ihn 1948 für tot.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem Ehemann. Sie meldete den Anspruch am 16. Januar 1962 bei der Entschädigungsbehörde an. Diese gewährte ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der An-

- 3 -

tragsfrist, traf aber bis November 1964 keine Sachentscheidung. Die Klägerin erhob daraufhin im Dezember 1964 Untätigkeitsklage. Das Landgericht hat den Abweisungsantrag des beklagten Landes als ablehnenden Bescheid gewertet und die nunmehr auf Leistung gerichtete Klage durch Urteil vom 9. Januar 1967 abgewiesen. Dieses Urteil ist der Klägerin zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten am 19. Januar 1967 zugestellt worden. Die Klägerin hat dagegen am 20. Februar 1967 Berufung eingelegt und zugleich beantragt, die Berufungsbegründungsfrist bis zum 19. Juni 1967 zu verlängern. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts hat dem entsprochen. Die Berufungsbegründung ist erst am 20. Juni 1967 beim Oberlandesgericht eingegangen. Nach schriftlichem Hinweis auf den verspäteten Eingang der Berufungsbegründung, der am 26. September 1967 an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwalt K. abgesandt worden ist, hat die Klägerin am 12. Oktober 1967 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und dazu vorgetragen, ihr Prozeßbevollmächtigter habe am 15. Juni 1967, nach Diktat der Berufungsbegründung, einen schweren Autounfall erlitten. Er sei danach in ein Krankenhaus eingeliefert worden und für einige Tage bettlägerig gewesen. Dadurch hätten sich Unterzeichnung und Absendung der Berufungsbegründung verzögert.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 22. Dezember 1967 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründungsschrift verspätet bei Gericht eingegangen sei. Den Wiedereinsetzungsantrag hat es zurückgewiesen, da die darin enthaltenen Angaben nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ausreichen, einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO festzustellen. Mit der gegen dieses Urteil gerichteten Revision verfolgt die Klägerin ihr Wiedereinsetzungsbegehren weiter. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht Köln zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nach § 221 Abs. 1 BEG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist im Ergebnis zu Recht versagt.

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 9. Januar 1967, das ihr zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten am 19. Januar 1967 zugestellt worden ist, am 20. Februar 1967, einem Montag, frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Nach § 224 Abs. 2 BEG besteht für den Verfolgten in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Anwaltszwang. Das bedeutet im Grundsatz, daß er sich von einem bei dem Berufungsgericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen muß. Davon macht § 224 Abs. 2 BEG nur für den Anwalt eine Ausnahme, der den Kläger im ersten Rechtszuge in derselben Sache vertreten hat. Entscheidend ist insoweit, ob dem Vertreter wirksam eine Vollmacht nach

§ 81 ZPO erteilt worden ist, welchen Inhalt diese hatte und in welcher Weise er die Vertretung nach außen ausgeübt hat (BGH RZW 1960, 413 Nr. 85).

Rechtsanwalt K■■■■■, der die Berufung eingelegt hat, ist beim Oberlandesgericht Köln nicht zugelassen. Er hat die Klägerin aber im vorliegenden Rechtsstreit bereits im ersten Rechtszuge vor dem Landgericht Köln vertreten. Die Klägerin erteilte ihm am 13. Juli 1965 Prozeßvollmacht nach § 81 ZPO. Am 15. Juli 1965 zeigte er dem Landgericht an, daß er als weiterer Prozeßbevollmächtigter neben Rechtsbeistand Ke■■■■■ auftrete. Die Bestellung mehrerer Prozeßbevollmächtigter ist nach § 84 ZPO zulässig. Rechtsanwalt K■■■■■ nahm auch Prozeßhandlungen vor. Er beantragte, im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO zu entscheiden, hilfsweise nach § 209 Abs. 3 BEG zu verfahren, und erbat Protokollabschrift. Er erhielt diese sowie Abschrift des Beschlusses des Landgerichts vom 5. August 1965. Das Urteil des Landgerichts vom 9. Januar 1967 ist zutreffend auch an ihn zugestellt. Rechtsanwalt K■■■■■ war danach berechtigt, Berufung gegen das Urteil des Landgerichts einzulegen.

Die Berufungsbegründung ist verspätet bei Gericht eingegangen. Auf den Antrag der Klägerin vom 17. Februar 1967 hin hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts mit Verfügung vom 21. Februar 1967 die Berufungsbegründungsfrist bis zum 19. Juni 1967 einschließlich verlängert. Die Berufungsbegründung ist jedoch erst am 20. Juni 1967, einem Dienstag, beim Oberlandesgericht eingetroffen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kann der Klägerin nicht gewährt werden, weil nicht hinreichend dargetan ist, daß sie die Zweiwochenfrist des § 234 ZPO, innerhalb deren die Wiedereinsetzung beantragt werden muß, eingehalten hat. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Versäumung erkannte oder erkennen mußte. Es kann dahingestellt bleiben, ob das schon am 19. Juni 1967, als Rechtsanwalt K[REDACTED] die Berufungsbegründungsschrift unterzeichnete und absenden ließ, der Fall war. Ein voll Einsichts- und Handlungsfähiger hätte sich bei dieser Maßnahme der Tatsache bewußt werden müssen, daß ein am 19. Juni 1967 von Berlin abgesandter gewöhnlicher Brief in der Regel nicht noch an demselben Tage beim Oberlandesgericht Köln eingeht und deshalb eine an diesem Tage endende Frist nicht wahren kann. Immerhin besteht aber die Möglichkeit, daß Rechtsanwalt K[REDACTED] bei Unterzeichnung des Schriftsatzes noch unter der Wirkung des erheblichen Schocks stand, den er bei dem schweren Autounfall vom 15. Juni 1967 erlitten hatte. Der Senat stellt deshalb auf diesen Zeitpunkt nicht ab.

Von Bedeutung ist aber, daß dem Vorbringen der Klägerin nicht entnommen werden kann, wann die Schockwirkung beendet war. Nach Wiedereintritt der vollen Handlungsfähigkeit mußte Rechtsanwalt K[REDACTED] die Fristen überprüfen, die in der Zwischenzeit abgelaufen waren, und dabei auf die Tatsache stoßen, daß er eine Berufungsbegründungsschrift, die bis zum 19. Juni 1967 beim Oberlandesgericht Köln einzureichen war, erst an diesem Tage unterschrieben

und mit gewöhnlicher Post nach Köln abgesandt hatte. Er mußte daraus den Schluß ziehen, daß diese Frist nicht eingehalten war.

Der Zeitpunkt der Wiedererlangung voller Handlungsfähigkeit kann nach den Gesamtumständen jedenfalls nicht später als am Ende der Gerichtsferien des Jahres 1967 liegen. Selbst bei Unterstellung einer derart außergewöhnlichen Dauer der Unfallauswirkung auf die Handlungsfähigkeit des Prozeßbevollmächtigten ergibt sich, daß die Zweiwochenfrist des § 234 ZPO nicht eingehalten ist. Wenn sie erst am 18. September 1967 zu laufen begann, so endete sie am 2. Oktober 1967. Das Wiedereinsetzungsge- such ist aber erst am 12. Oktober 1967 bei Gericht eingegangen.

Unter diesen Umständen ist für die Entscheidung darüber, ob die Klägerin durch ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 233 ZPO an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist gehindert worden ist, kein Raum.

195

- 8 -

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Maaß

Graf

Dr. Woesner

Henkel